

Kurztitel

Tierseuchengesetz

Kundmachungsorgan

RGI. Nr. 177/1909

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 30

Inkrafttretensdatum

01.01.1910

Abkürzung

TSG

Index

86/01 Veterinärrecht allgemein

Text**§ 30.****Erlöschen der Seuche.**

Die zur Tilgung einer anzeigepflichtigen Tierseuche getroffenen veterinärpolizeilichen Maßregeln sind sofort außer Wirksamkeit zu setzen, sobald deren Fortbestand zur Abwehr oder Tilgung der Seuche nicht mehr erforderlich ist.

Die Seuche ist als erloschen zu erklären, sobald kein seuchenkrankes Tier in dem betreffenden Hofe, beziehungsweise Orte mehr vorhanden, das Desinfektionsverfahren vollzogen und der bestimmte Zeitraum seit dem letzten Genesungs-, Tötungs- oder Verendungsfall eines Tieres abgelaufen ist.

Schlagworte

Genesungsfall, Tötungsfall

Zuletzt aktualisiert am

15.11.2017

Gesetzesnummer

10010172

Dokumentnummer

NOR12129039

alte Dokumentnummer

N8190929290L